

# **KONZERNVORSCHRIFT**

## **Nr. 4/2013**

Diese Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG und die österreichischen Tochtergesellschaften und richtet sich an die 1. Berichtsebene und die bekannt gegebenen Unternehmenslobbyisten der Österreichische Post AG sowie an die Geschäftsführer (und allenfalls bekannt gegebene Unternehmenslobbyisten) der österreichischen Tochtergesellschaften.

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Haidingergasse 1  
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415  
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415  
E-Mail:  
[anneliese.ettmayer@post.at](mailto:anneliese.ettmayer@post.at)

GÜLTIGKEITSDAUER AB  
SOFORT  
BIS AUF WIDERRUF

### LOBBYISTENGESETZ – RICHTLINIE ZUR UMSETZUNG BEI DER ÖSTERREICHISCHE POST AG UND IHREN ÖSTERREICHISCHEN BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Mit 01.01.2013 ist das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (in der Folge kurz LobbyG) in Kraft getreten.

Die gegenständliche Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG und die österreichischen Tochtergesellschaften und richtet sich an die 1. Berichtsebene und die bekannt gegebenen Unternehmenslobbyisten der Österreichische Post AG sowie an die Geschäftsführer (und allenfalls bekannt gegebene Unternehmenslobbyisten) der österreichischen Tochtergesellschaften.

#### **1. Zu den gesetzlichen Vorgaben**

##### **1.1. Begriffe und Definitionen**

Das LobbyG regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Unter einer Lobbying-Tätigkeit wird jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Interesse eines Auftraggebers verstanden (Funktionsträger sind insbesondere Bundesminister und ihre Mitarbeiter, Landeshauptleute sowie Landesräte und ihre Mitarbeiter, Abgeordnete zum Nationalrat, zum Bundesrat und zu den Landtagen und ihre Mitarbeiter, Mitarbeiter in Parlamentsklubs, Bürgermeister, Gemeindevertreter, Beamten oder sonstige staatliche Bedienstete).

Die Österreichische Post AG und ihre österreichischen Tochtergesellschaften sind zwar keine Lobbying-Unternehmen; es bestehen jedoch auch Verpflichtungen nach dem LobbyG, wenn sog. Unternehmenslobbyisten beschäftigt werden. Unter einem Unternehmenslobbyisten werden die Organe oder Dienstnehmer eines Unternehmens verstanden, zu deren Aufgabenbereich mehr als 5 % (vom Arbeitsaufwand) Lobbying-Tätigkeiten für dieses Unternehmen oder für ein mit ihm im Konzern verbundenes Unternehmen gehören.

Erfasst ist nur die unmittelbare Einflussnahme von Funktionsträgern der öffentlichen Hand. Mit den umfassten Tätigkeiten muss unmittelbar auf die Gesetzgebung oder die Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Einfluss genommen werden.

## **1.2. Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit**

Das LobbyG sieht für die tätigen Personen und Unternehmen bestimmte Mindeststandards vor. So hat jeder, der eine Lobbying-Tätigkeit betreibt (im gegenständlichen Fall der Unternehmenslobbyist)

- a.) bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger seine Aufgabe sowie die Identität und die spezifischen Anliegen seines Dienstgebers darzulegen,
- b.) es zu unterlassen, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen,
- c.) die ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben,
- d.) sich über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen zu beachten sowie
- e.) sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger zu enthalten; das schließt es freilich nicht aus, dass gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

## **1.3. Verhaltenskodex**

Unternehmen mit Unternehmens- bzw. In-House-Lobbyisten müssen ihrer Tätigkeit einen Verhaltenskodex zugrunde legen; auf diesen Kodex ist im Internetauftritt besonders hinzuweisen.

Die Österreichische Post AG legt sämtlichen Tätigkeiten – auch den Lobbying-Tätigkeiten – den sog. Verhaltens- und Ethikkodex zu Grunde (siehe [http://www.post.at/downloads/Post\\_CoC\\_Okt2012.pdf?1365090269](http://www.post.at/downloads/Post_CoC_Okt2012.pdf?1365090269)).

#### 1.4. Registrierung im Lobbying- und Interessenvertretungsregister

Die Österreichische Post AG ist ihrer Bekanntgabepflicht in das sog. Lobbying- und Interessenvertretungsregister (in der Folge kurz Lobbying-Register) bereits nachgekommen. Dieses ist unter <http://www.lobbyreg.justiz.gv.at/> abrufbar.

Die Österreichische Post AG als Unternehmen, das Unternehmenslobbyisten beschäftigt, ist der Abteilung B des Lobbying-Registers zugeordnet.

Die Österreichische Post AG hat aktuell ca. 25 Personen als Unternehmenslobbyisten – vom Vorstand abwärts – bekannt gegeben. Teilweise legen Funktionen nahe, dass eine Bekanntgabepflicht als Unternehmenslobbyist besteht; teilweise ergibt sich dies aus der tatsächlichen Tätigkeit (siehe als Anlage /1 die Aufstellung der Unternehmenslobbyisten der Österreichische Post AG zum 01.07.2013).

Bei der Verletzung von Bekanntgabepflichten sieht das LobbyG eine Verwaltungsübertretung vor, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000, im Wiederholungsfall mit bis zu EUR 20.000 zu bestrafen ist.

Die Verwaltungsstrafen werden grundsätzlich gegen den Vorstand bzw. gegen die Geschäftsführer (im schlimmsten Fall gegen jeden einzelnen) verhängt. Für die Österreichische Post AG wurde die Leiterin der Abt. Recht, Frau Mag. Etmayer zur verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2 VStG bestellt; diese ist auch mit einer entsprechenden Anordnungsbefugnis ausgestattet.

#### 1.5. Fragen

Sofern Fragen bestehen, ob eine Tätigkeit vom LobbyG umfasst ist oder nicht, ist die Abteilung Recht der Post zu befragen.

## 2. Bekanntgaben bei der Österreichische Post AG

Um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind

- neue Unternehmenslobbyisten der Österreichische Post AG (unabhängig davon, ob diese neu in das Unternehmen der Österreichische Post AG eintreten oder nunmehr Lobbying-Tätigkeiten übernehmen), und
- beim Ausscheiden von bisherigen Unternehmenslobbyisten aus dem Unternehmen bzw. falls keine Lobbying-Tätigkeit mehr erbracht werden

an das Lobbying-Register zu melden.

**Die Mitarbeiter der 1. Berichtsebene der Österreichische Post AG sind daher aufgefordert der Abteilung Recht (per Email an [johanna.steiringer@post.at](mailto:johanna.steiringer@post.at)) bekannt zu geben, wenn sie oder einer ihrer Mitarbeiter Lobbying-Tätigkeiten erbringt.**

Die Meldung an das Lobbying-Register erfolgt durch die Abteilung Recht.

Sollte nicht eindeutig feststehen, ob die betreffende Mitarbeiterin bzw. der betreffende Mitarbeiter Lobbying-Tätigkeiten erbringt, werden der zuständige Mitarbeiter der 1. Berichtsebene, der Leiter der Unternehmenskommunikation, der Leiter der Abteilung Recht und die betreffende Mitarbeiterin bzw. der betreffende Mitarbeiter gemeinsam eine Entscheidung herbeiführen.

### **3. Bekanntgabe bei den österreichischen Tochtergesellschaften der Österreichische Post AG**

Falls eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter bei einer österreichischen Beteiligungsgesellschaft der Österreichische Post AG Lobbying-Tätigkeiten erbringt, bestehen ebenfalls Registrierungs- und Bekanntgabepflichten (siehe dazu unter Punkt 1.).

Bejahendenfalls hat sich jede Beteiligungsgesellschaft im eigenen Wirkungsbereich um die ordnungsgemäße und fristgerechte Bekanntgabe der erforderlichen Daten zu kümmern. **Die Verantwortlichkeit liegt bei den Geschäftsführern der österreichischen Tochtergesellschaften.**

Da das LobbyG nicht unwesentliche Verwaltungsstrafen vorsieht, wird bei der Zusammenstellung und Bekanntgabe der Daten um größtmögliche Sorgfalt ersucht.

Bei Rückfragen und zur Beurteilung, ob eine Tätigkeit unter das LobbyG fällt, ist die Abteilung Recht selbstverständlich gerne behilflich.

Anlage ./1: Aufstellung der Unternehmenslobbyisten der Österreichische Post AG zum 01.07.2013